

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

102/2020

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Wirtschafts- und Finanzausschuss	Sitzungstermin 16.11.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 24.11.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 01.12.2020	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung sowie die Niederschlagswasserbeseitigung hier Gebührensatzfestsetzung ab 01.01.2021 – Vorstellung der Gebührenkalkulation**

Beschlussempfehlung

Unter Einbeziehung folgender Vorgaben wird der Gebührenkalkulation der PWC GmbH vom 02.11.2020 für die Schmutz und Niederschlagswassergebühren zugestimmt:

- **Es wird eine Benutzungsgebühr erhoben,**
- **Es wird keine Grundgebühr erhoben,**
- **Die Abschreibung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.**
- **Der Kalkulationszeitraum beträgt 2 Jahre**
- **Für die kalkulatorische Verzinsung wird ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapital in Höhe von 0,62 % zugrunde gelegt.**
- **Der Ausgleich von Überdeckungen erfolgt in einem Kalkulationszeitraum von 2 Jahren.**

Begründung

Gem. § 5 NKAG erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen – hier Abwasserbeseitigung – Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Der Festsetzung der Gebühren bzw. Entgelte muss eine entsprechende Kalkulation vorausgehen. Die letzte Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgte im Dezember 2018 für die Jahre 2019 und 2020, einschl. Nachkalkulation für das Jahr 2016. Für die Jahre 2021 und 2022 ist somit eine neue Kalkulation erforderlich, ebenso muss eine Nachkalkulation der Jahre 2017 und 2018 erfolgen. Mit der Vorauskalkulation 2021/22 und der Nachkalkulation für 2017/2018 wurde die PWC GmbH am 19.06.2020 beauftragt.

Bei der Kalkulation wurden die Gebühren getrennt ermittelt für die drei öffentlichen Einrichtungen

- Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung und
- Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Nach § 5 NKAG sollen die Gebühren die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, aber nicht übersteigen. Im Rahmen der Kalkulation gibt es verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten.

1. Es kann sowohl eine Benutzungsgebühr als auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Benutzungsgebühr festgesetzt. Dies entspricht dem öffentlich-rechtlichen Charakter, der auch durch den Anschluss- und Benutzungszwang deutlich wird. Wird ein privatrechtliches Entgelt festgesetzt, so muss spätestens mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen auf dieses Entgelt eine entsprechende Umsatzsteuer erhoben werden. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Kalkulation sollte an der Benutzungsgebühr festgehalten werden.

2. Neben einer reinen Mengengebühr kann auch eine Grundgebühr eingeführt werden. Die Grundgebühr wäre zur Deckung der Fixkosten (z.B. Personalaufwendungen, Abschreibungen). Durch die Grundgebühr ist zumindest ein Teil der Gebühreneinnahmen planbar. In der Regel profitieren eher Großabnehmer von den Grundgebühren als kleine Haushalte. Eine Grundgebühr ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es große Schwankungen in den Verbrauchsmengen gibt. Dies ist in Neuenkirchen-Vörden derzeit aber nicht der Fall. Die Abrechnung nach einer reinen Mengengebühr belastet die Bürger exakt nach ihrem tatsächlichen Verbrauch.

3. Die Abschreibung kann gem. § 5 Abs. 2 NKAG sowohl nach Anschaffungs- und Herstellungswerten als auch nach Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgen. Bisher erfolgte die Berechnung der Abschreibung immer nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten. Eine Umstellung auf Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten führt zu höheren Abschreibungskosten und damit auch höheren Gebühren.

4. Der mögliche Kalkulationszeitraum liegt zwischen einem und drei Jahren. Kostenüberdeckungen sind innerhalb von drei Jahren ab der Feststellung der Überdeckung auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden. Bisher wurde immer ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren zugrunde gelegt. Bei der Berücksichtigung von zwei Jahren können einmalige Kostensteigerungen besser ausgeglichen werden als bei einem jährlichen Kalkulationszeitraum. Gleichzeitig ist es noch ein überschaubarer Zeitraum, so dass möglicherweise zu hohe oder zu niedrige Gebührensätze entsprechend zeitnah angepasst werden können. Der bisherige Kalkulationszeitraum sollte daher beibehalten werden.

5. Es soll eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals erfolgen. Durch verschiedene Rechtsprechungen besteht in Niedersachsen faktisch kein Wahlrecht mehr. Es wird ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapital der letzten 5 Jahre angesetzt. Dieser liegt laut Berechnung des Büros PWC für die Vorkalkulation 2021/2022 bei 0,62 %.

6. Der Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen soll innerhalb von 3 Jahren ab Feststellung erfolgen. Im Hinblick auf den Kalkulationszeitraum von 2 Jahren ist es sinnvoll, auch den Ausgleich innerhalb von 2 Jahren zu berücksichtigen.

Für die Nach- und Vorkalkulation hat die PWC GmbH jeweils die ansatzfähigen Kosten ermittelt und auf die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und dezentrale Abwasserbeseitigung verteilt. Dabei wurden neben den Betriebskosten auch Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt. Ebenso wurden evtl. Überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt.

Bei der Nachkalkulation wurden den ansatzfähigen Kosten die Gebührenerlöse gegenübergestellt und so die Kostenüber- / unterdeckungen ermittelt. Es ergeben sich daraus folgende Werte:

2017

	Gesamt	Schmutz- wasser	Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser
	€	€	€	€	€
Ansatzfähige Kosten	1.039.444,40	896.835,15	4.314,48	212,99	138.081,78
Kostenüber- /Unterdeckung Vorjahre	-2.100,00				-2.100,00
Zu deckende Gesamtkosten	1.037.344,40	896.835,15	4.314,48	212,99	135.985,78
Mengengebühren- aufkommen	1.166.893,62	1.084.339,36	4.584,66	260,00	77.709,60
Fiktives Mengen- gebührenaufkom- men Straße	58.815,35				58.815,35
Kostenüber- (+)/- unterdeckung (-) 2017	188.364,57	187.504,21	270,18	47,01	543,17

2018

	Gesamt	Schmutz- wasser	Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser
	€	€	€	€	€
Ansatzfähige Kosten	1.158.219,97	1.010.910,13	5.807,42	131,61	141.370,81
Kostenüber- /Unterdeckung Vorjahre	-2.100,00				-2.100,00
Zu deckende Gesamtkosten	1.156.119,97	1.010.910,13	5.807,42	131,61	139.270,81
Mengengebühren- aufkommen	1.218.414,86	1.129.501,41	8.695,05	260,00	79.958,40
Fiktives Mengen- gebührenaufkom- men Straße	60.794,29				60.794,29
Kostenüber- (+)/- unterdeckung (-) 2018	123.089,19	118.591,28	2.887,63	128,39	1.481,88

Daraus ergibt sich für den Nachkalkulationszeitraum insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 311.453,76 EUR der sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilt.

	Gesamt	Schmutz- wasser	Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser
2017	188.364,57	187.504,21	270,18	47,01	543,17
2018	123.089,19	118.591,28	2.887,63	128,39	1.481,88
Gesamt	311.453,76	306.095,49	3.157,80	175,41	2.025,05

Die Überdeckungen 2017 und 2018 sind gem. § 55 Abs. 3 KomHKVO als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Sie werden jeweils zur Hälfte bei der Vorkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 gebührenmindert berücksichtigt.

Bei den Vorkalkulationen 2021 und 2022 wurden von den geplanten ansatzfähigen Kosten die Überdeckungen aus den Jahren 2017 und 2018 abgezogen und der verbleibende

Betrag durch die geplanten Einleitmengen bzw. befestigten Flächen dividiert und so eine Mengengebühr ermittelt.

Es ergeben sich folgende Werte:

2021

	Gesamt	Schmutz- wasser	Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser
	€	€	€	€	€
Ansatzfähige Kosten	1.296.537,54	1.147.331,99	6.197,10	234,07	142.774,38
Kostenüber- /Unterdeckung Vorjahre	-155.726,88	-153.047,75	-1.578,90	-87,70	-1.012,52
Zu deckende Gesamtkosten	1.140.810,66	994.284,25	4.618,20	146,36	141.761,85

2022

	Gesamt	Schmutz- wasser	Kleinklär- anlagen	Abflusslos e Gruben	Niederschlag s- wasser
	€	€	€	€	€
Ansatzfähige Kosten	1.306.248,95	1.156.496,85	6.220,39	234,82	143.296,89
Kostenüber- /Unterdeckung Vorjahre	-155.726,88	-153.047,75	-1.578,90	-87,70	-1.012,52
Zu deckende Gesamtkosten	1.150.522,07	1.003.449,10	4.641,49	147,12	142.284,36

Zusammengefasst führt das zu nachstehenden Gebührensätzen für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022:

	Schmutz- wasser	Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser
	€	€	€	€
Zu deckende Gesamtkosten 2021	994.284,25	4.618,20	146,36	141.761,85
Zu deckende Gesamtkosten 2022	1.003.449,10	4.641,49	147,12	142.284,36
Zu deckende Gesamtkosten 2021/2022	1.997.733,35	9.259,69	293,48	284.046,22
Mengenabhängige Kosten (SW Netz und KA-Mechanik)	1.099.601,94			
Mengenabhängige Überdeckung Vorjahre	-146.097,70			
Einleitungsmengen ungewichtet in cbm	1.280.256	260	13	
Mengenabhängiger Gebührenanteil (€/cbm)	0,74			
Schmutzfrachtabhängige Kosten (KA-Biologie und Klärschlammbehandlung)	1.204.226,91			
Schmutzfrachtabhängige Überdeckung Vorjahre	-159.997,80			
Einleitungsmengen Schmutzfrachtgewichtet (cbm)	1.324.270			
Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (€/cbm)	0,79			
Befestigte Flächen in qm				1.660.656
Vorkalkulierte Mengengebühr (€/cbm bzw. €/qm)	1,53	35,61	22,58	0,17
Aktuelle Gebührensätze (nachrichtlich)	1,68	40,00	30,77	0,19

Bei der Schmutzwassergebühr muss eine Aufteilung der Gebühr nach mengen- und schmutzfrachtabhängigen Kosten erfolgen, da diese Anteile für die Berechnung der Gebühr für Starkverschmutzer benötigt werden. Insgesamt liegt die kalkulierte Gebühr in sämtlichen Bereichen unter dem jeweiligen aktuellen Gebührensatz.

Brockmann

Anlage:

102-2020 VERTRAULICH Bericht Gebührenkalkulation 02.11.2020 PWC GmbH

Hinweis: Die ausführliche Gebührenkalkulation wird im nicht öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt.

Eine öffentliche Bekanntgabe ist lt. PWC nicht zulässig.